

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER **ZOLLBLITZ REINHOLD MATZKA e.K.**

- 1.) Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen – jeweils in der neuesten Fassung –. Hinweis: Die ADSp weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken. Ergänzend wird vereinbart, dass Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB, Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI zu Gunsten des Auftraggebers erweitert, der Spediteur als Verfrachter in den in § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB aufgeführten Fällen des nautischen Verschuldens oder Feuer an Bord nur für eigenes Verschulden haftet und der Spediteur als Frachtführer im Sinne der CMNI unter den in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet.
- 2.) Der Auftrag ist auf dem Speditions-Auftragsformular des Spediteurs zu erteilen. Das Vertragsverhältnis kommt jedoch auch ohne schriftlichen Auftrag durch Übergabe der Sendung des Auftraggebers an den Spediteur zustande.
- 3.) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Auftragsformular vollständig und richtig auszufüllen, insbesondere die Waren ordnungsgemäß und verständlich zu beschreiben. Des Weiteren hat er die Sendung inhalts- und transportgerecht so zu verpacken, dass sie den Eigenheiten der Ware und den Anforderungen des Sammelguttransports ausreichend Rechnung tragen. Schließlich ist er verpflichtet, dem Spediteur alle gemäß den ADSp erforderlichen Sendungsangaben mitzuteilen. Unrichtige oder unvollständige Angaben entbinden den Spediteur von der Gewährleistung.
- 4.) Abholaufträge außerhalb Münchens, müssen dem Spediteur zwingend als Textform (Fax, Online-Erfassung, E-Mail) übermittelt/erteilt werden. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, sich zusätzlich eine telefonische Rückbestätigung einzuholen. Der Name des bestätigenden Mitarbeiters des Spediteurs ist festzuhalten.
- 5.) Terminsendungen, sowie Samstags-, Sonn- und Feiertagszustellungen sind eindeutig und gut lesbar auf dem Auftragsformular zu vermerken. Dazu ist mindestens das vorgesehene Feld anzukreuzen. Ferner ist Minimum die Telefonnummer des Empfängers anzugeben. Terminsendungen ins Ausland und müssen prinzipiell zusätzlich avisiert werden, ebenso nationale Terminsendungen bis 10 Uhr. Vom Spediteur nicht schriftlich bestätigte Termine sind nichtig.
- 6.) Für Sendungen, die für ein Drittland bestimmt sind, müssen die gesetzlich erforderlichen Exportdokumente und die für die Einfuhr in das entsprechende Drittland erforderlichen Importdokumente beigelegt sein. Sendungen unter zollamtlicher Überwachung (z.B. Versandschein T 1/T 2, Carnet TIR, Carnet ATA) können nur nach vorheriger Absprache mit dem Spediteur und unter Beachtung der zoll- und außenwirtschaftlichen Bestimmungen übernommen werden. Die Zollabfertigung im Zielland hat der Empfänger zu erledigen.
- 7.) Der Versender ist verpflichtet, Sendungen, deren Gewicht oder Inhalt gesetzlich kennzeichnungspflichtig ist, vor Übergabe an den Transportdienstleister ordnungsgemäß, deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Dies betrifft insbesondere Pakete mit einem Gewicht über 10 kg (Kennzeichnung als „erhöhtes Gewicht“) sowie über 20 kg (Kennzeichnung als „hohes Gewicht“) gemäß § 73 Postgesetz. Bei internationalen Sendungen umfasst die Pflicht auch alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungen und Deklarationen, insbesondere solche im Zusammenhang mit Zollvorschriften (z. B. CN22/CN23), Gefahrgutrecht (z. B. ADR, IATA, IMDG) oder sonstigen länderspezifischen Anforderungen. Unterbleibt eine ordnungsgemäße Kennzeichnung oder Deklaration, haftet der Versender für daraus entstehende Schäden, Verzögerungen, Rücksendungen oder zusätzliche Kosten. Die Annahme oder Beförderung durch den Transportdienstleister entbindet den Versender nicht von dieser Verpflichtung.
- 8.) Die Sendung kann aus wichtigem Grund bzw. auf Verlangen geöffnet und überprüft werden. Eine Verwiegung und Kontrolle des im Speditionsauftrag angegebenen Gewichts bzw. des Inhalts ist dem Spediteur gestattet.
- 9.) Für Transporte von gefährlichen Gütern im Sinne der geltenden Gefahrgutvorschriften, sowie für Transporte von ungefährlichen Gütern -gekühlt mit Trockeneis- erhebt der Spediteur einen Zuschlag, bzw. lehnt den Transport ab. Bitte lassen Sie sich vor Transportbeginn beraten.
- 10.) Der Spediteur behält sich vor, sperrige, oder besonders schwere Sendungen in gewisse Länder und Regionen abzulehnen oder einen Sperrkeitszuschlag zu verlangen. Bei sperrigen Sendungen kann sich die Laufzeit verlängern. Des Weiteren behält sich der Spediteur vor, Sendungen in politisch schwierige oder entlegene Länder oder Regionen nicht zu befördern. Weiter behält der Spediteur sich vor, besondere Güter, z.B. Gefahrgut nicht zu transportieren.
- 11.) Nachnahmesendungen nimmt der Spediteur nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Bestätigung an. Der Nachnahmeantrag muss schriftlich voravisieren und schriftlich vom Spediteur bestätigt werden.
- 12.) Die Vergütung der Speditionsleistungen richtet sich nach den jeweils geltenden Preislisten des Spediteurs, neueste Fassung.
- 13.) Sendungen gelten als voluminös, wenn deren Volumengewicht höher ist als das tatsächliche Gewicht. Für diesen Fall ist das errechnete Volumengewicht das Preisberechnungsgewicht.
Formel Volumenberechnung: (Länge x Breite x Höhe): 5000.
z.B.: 1 Packstück hat tatsächlich 18 KG mit 40 cm Länge x 50 cm Breite x 60 cm Höhe → 40 x 50 x 60: 5000 = 24 kg Volumengewicht.

- 14.) Der Auftraggeber zahlt alle Transport- und Versicherungskosten sowie etwaige weitere mit der Sendung im Zusammenhang stehenden Kosten ausschließlich an den Spediteur. Dies gilt auch bei „Unfrei-Sendungen“ (Empfänger zahlt), wenn der Empfänger die Kosten nicht innerhalb von einem Monat ab Rechnungsdatum begleicht.
Unfrei-Sendungen sind in dem Auftrag unmissverständlich zu deklarieren. Der Spediteur behält sich vor, Unfrei-Sendungen in gewisse Länder und Regionen abzulehnen.
Weiter ist bei Unfrei-Sendungen die Rechnungsadresse vollständig, korrekt und rechtskonform anzugeben. Ebenso rechnungsrelevante Zusätze wie Kostenstellen, Ansprechpartner, Abteilung, etc. Bei nachträglichen Umschreibungen der Rechnung durch eine unvollständige, oder falsche Angabe des Auftraggebers fallen für den Auftraggeber eine Aufwandspauschale von 9,50 € netto je Fall an.
- 15.) Rechnungen des Spediteurs sind sofort zu bezahlen. Kürzungen oder Aufrechnungen sind nicht gestattet. Wenn nach fehlerhaften Angaben des Auftraggebers eine Neuausstellung oder Umschreibung der Rechnung erforderlich ist, werden für den Mehraufwand 9,50 € zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet.
- 16.) Alle in den Preislisten ausgewiesenen Raten sind Nettopreise.
- 17.) Zu den Leistungen des Spediteurs wird prozentual ein Treibstoffzuschlag und ein Infrastrukturausgleich erhoben. Der Prozentsatz ist variabel.
- 18.) Schäden, Verluste oder Lieferfristüberschreitungen bei Sendungen sind dem Spediteur sofort schriftlich zu melden. Der Spediteur bearbeitet keinen Schaden vor Zahlung seiner sämtlichen Kosten. Die beschädigten Gegenstände sind dem Spediteur und im Versicherungsfall den Versicherern auf Verlangen zur Begutachtung zu übergeben.
Eine Aufrechnung angemeldeter Schadensersatzansprüche gegen die Forderungen des Spediteurs ist unzulässig.
- 19.) Der Spediteur übernimmt keinerlei Garantien und haftet nicht für Lieferfristüberschreitung.
- 20.) Der Spediteur übernimmt keine Haftung für Sendungen, bei denen es sich um gefährliche oder in besonders hohem Maße bruch- oder diebstahlsgefährdete, rostempfindliche, verderbliche oder wertvolle Güter handelt, insbesondere
- Umzugsgut, Kunstgegenstände, Gemälde, echte Teppiche und Pelze
 - Valoren, Edelsteine, echte Perlen, Geld, Dokumente, Urkunden, Tabakwaren
 - Explosive und feuergefährliche Güter, Munition und Waffen
 - Lebende Tiere und Pflanzen
 - Temperaturgeführte Güter, Tiefkühlgut
 - Kraftfahrzeuge aller Art, Massen- und Schuttgüter sowie Stahlerzeugnisse
 - Glas, Porzellan etc. sowie empfindliche Elektronik, gebrauchte und beschädigte Güter.
- 21.) Die Haftung des Spediteurs für Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen nach Ziffer 23 ADSp begrenzt.
- auf € 5,00 für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung.
 - bei einem Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung auf zwei SZR (Sonderziehungsrecht) für jedes Kilogramm.
 - in jedem Schadensfall höchstens auf einen Betrag von einer Million Euro oder zwei SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- 22.) Der Spediteur ist bei der Firma ATRAL Osecur GmbH, München, versichert.
- 23.) Die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehenden Daten dürfen zur Bearbeitung des Auftrags gespeichert werden. Die Speicherung unterliegt dem Datenschutzgesetz.
- 24.) Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
- 25.) Der Auftraggeber verzichtet, sich auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen zu berufen.
- 26.) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.